

## **Abänderungsantrag** zu den zu Tagesordnungspunkt 4 vorliegenden Anträgen

**Betr.:** Struktur der 4. Spielklassenebene (Regionalliga) und der 3. Liga mit dem primären Ziel einer Änderung der Auf- und Abstiegsregelung zwischen der 3. Liga und den Regionalligen

**Antragsteller:** Bremer Fußball-Verband, Hamburger Fußball-Verband, Niedersächsischer Fußballverband, Schleswig-Holsteinischer Fußballverband, Berliner Fußball-Verband, Fußball-Landesverband Brandenburg, Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern, Fußballverband Sachsen-Anhalt, Sächsischer Fußball-Verband, Thüringer Fußball-Verband, Badischer Fußballverband, Bayerischer Fußball-Verband, Hessischer Fußball-Verband, Südbadischer Fußballverband, Württembergischer Fußballverband, Fußballverband Rheinland, Saarländischer Fußballverband, Südwestdeutscher Fußballverband, Fußball-Verband Mittelrhein, Fußballverband Niederrhein, Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen

**Antrag I.:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 55a und § 55b DFB-Spielordnung mit Wirkung allein für die Spielzeiten 2018/2019 und 2019/2020 wie folgt zu ändern (danach gilt wieder der bisherige Wortlaut, es sei denn, der DFB-Bundestag 2019 beschließt abweichende Regelungen):

### § 55a

#### **Abstieg aus der 3. Liga**

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 3. Liga die ~~drei vier~~ Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die 4. Spielklassenebene (regionale Liga des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.
2. Steigen weniger als ~~drei vier~~ Vereine der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem der 3. Liga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 4. Spielklassenebene und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 3. Liga der vorausgegangenen Spielzeit.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorausgegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

4. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga aus. Scheidet ein Verein während des

laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele

- 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
  - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0-Toren für den Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl drei vier (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 3. Liga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungsentzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.
6. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

#### § 55b

##### **Aufstieg in die 3. Liga**

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich in jedem Spieljahr insgesamt bis zu drei vier Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.
2. ~~Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen sind die Meister der fünf regionalen Ligen sowie der Zweitplatzierte der regionalen Liga „Südwest“. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmansschaften gleich zu behandeln.~~

~~Die Aufsteiger in die 3. Liga werden in einer Aufstiegsrunde (§ 4 Buchstabe h) der DFB-Satzung) ermittelt. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.~~

~~Die Aufstiegsrunde wird in drei Spielpaarungen mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Die Spiele werden vom DFB-Spielausschuss ausgelost. Die Paarungen werden aus einem Behälter ausgelost, der alle sechs qualifizierten Mannschaften enthält. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht. Der Erstplatzierte der regionalen Liga „Südwest“ darf nicht gegen den Zweitplatzierten dieser Liga spielen. Werden diese Mannschaften gegeneinander gelost, wird die zuletzt gezogene Mannschaft an die zweite Stelle der nächsten auszulosenden Begegnung gesetzt. Werden die beiden Teilnehmer aus der regionalen Liga „Südwest“ als dritte und letzte Begegnung gegeneinander gelost, so wird die zuletzt gezogene Mannschaft mit der zweitgenannten Mannschaft der zuvor ausgelosten Partie getauscht.~~

- ~~3. Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.~~

~~Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirkt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.~~

~~Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer regionalen Liga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert. Wird auch diesem die Zulassung für die 3. Liga der kommenden Spielzeit nicht erteilt, die bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend.~~

- ~~4. Das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen entfällt für den Verein, der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teilnimmt. In diesem Fall rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.~~

## **2. Für die Spielzeit 2018/2019 gilt folgende Aufstiegsregelung:**

**Sportlich unmittelbar qualifiziert sind der Meister der regionalen Liga „Südwest“ sowie der Meister der regionalen Liga des Regionalverbandes Nordost.**

**Vor Beginn der Spielzeit 2018/2019 wird durch den Spelausschuss ausgelost, welcher weitere Meister einer regionalen Liga (Nord, West, oder Bayern) unmittelbar sportlich qualifiziert ist.**

**Die Meister aus den beiden verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht im ersten Aufstiegsspiel wird vor dem Beginn der Spielzeit 2018/2019 durch den Spelausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.**

**3. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt folgende Aufstiegsregelung:**

Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der regionalen Liga „Südwest“. Ebenfalls unmittelbar sportlich qualifiziert sind die Meister aus den zwei regionalen Ligen, deren Meister in der Spielzeit 2018/2019 an den Aufstiegsspielen teilgenommen haben.

Die Meister aus den beiden verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht im ersten Aufstiegsspiel wird vor Beginn der Spielzeit 2019/2020 durch den Spielausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

**4. Die für die 3. Liga oder für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.**

**4.1** Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, bewirbt sich ein sportlich qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, gibt ein zugelassener Verein die Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück oder nimmt er bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teil, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach.

Tritt einer der vorgenannten Fälle nach Abschluss der Aufstiegsspiele bei dessen Sieger ein, berührt dies nicht seine Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen. In diesem Falle gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger und somit als sportlich für die 3. Liga qualifiziert.

**4.2** Steht vor dem ersten Spieltag der kommenden Spielzeit der 3. Liga fest, dass aus einer der regionalen Ligen, deren Meister ein unmittelbares Aufstiegsrecht zusteht, keinem Verein eine Zulassung erteilt wird, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Nichtzulassung sowohl des Gewinners als auch des Verlierers der Aufstiegsrunde nach Ziffer 4.1 vor dem ersten Spieltag feststeht.

**5. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 4. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.**

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in und zum 30. Juni 2020 außer Kraft.*

**Antrag II.:** Der DFB-Bundestag möge nachstehenden Beschluss fassen:

Der a.o. DFB-Bundestag hält den bisherigen Aufstiegsmodus zur 3. Liga für sportlich nicht befriedigend und fordert das DFB-Präsidium auf, bis zum 30.04.2019 mit dem Ziel der Verabschiedung auf dem ordentlichen DFB-Bundestag 2019 ein Modell zu entwickeln. Der a.o. DFB-Bundestag ist der Auffassung, dass kurzfristig eine über Antrag I. hinausgehende Änderung nicht erreicht werden kann, weil eine Konsenslösung bisher nicht gefunden werden konnte.

Der a.o. DFB-Bundestag beruft deshalb zur Vorbereitung eines solchen Modells eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die für das DFB-Präsidium Vorschläge für eine Neuregelung zum Aufstieg in die 3. Liga erarbeiten soll. Dieser Arbeitsgruppe gehören unter Vorsitz des Vizepräsidenten Peter Frymuth an:

- 6 Vertreter der Regional- und Landesverbände,
- 2 Vertreter der 3. Liga,
- 5 Vertreter der Regionalligen.

Diese Ad-hoc-Arbeitsgruppe soll einen Vorschlag entwickeln, wie im Einvernehmen mit den Regionalverbänden der Übergang zwischen Regionalliga und 3. Liga durch ein Modell mit vier statt mit fünf Regionalligen realisiert werden kann. Dabei sollen die Kriterien des Antrags der Landesverbände Baden, Bayern und Niedersachsen und eine Fläche von mindestens 20 % des Bundesgebietes als Grundlage der Beratungen herangezogen werden.

Alle weiteren zum a.o. DFB-Bundestag gestellten Anträge werden als Material an die Arbeitsgruppe überwiesen.

Der a.o. DFB-Bundestag befürwortet darüber hinaus die Prüfung von weiteren Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung der Struktur der 3. Liga.

**Begründung:** Die Begründung der Anträge erfolgt mündlich.